



# Satzung

LEWOGE – Leben und Wohnen in Gemeinschaft

## Inhalt

|                                                       |   |
|-------------------------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....                | 2 |
| § 2 Rechtsform und Zweck des Vereins .....            | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....                   | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....               | 3 |
| § 5 Mitgliedsbeiträge .....                           | 4 |
| § 6 Organe des Vereins .....                          | 5 |
| § 7 Vorstand .....                                    | 5 |
| § 8 Aufgaben des Vorstands .....                      | 5 |
| § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands .....            | 6 |
| § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands .....     | 6 |
| § 11 Mitgliederversammlung .....                      | 6 |
| § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung .....      | 7 |
| § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....     | 7 |
| § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ..... | 7 |
| § 15 Auflösung des Vereins .....                      | 8 |

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**LEWOGÉ – Leben und Wohnen in Gemeinschaft e.V.**“ (im folgenden Verein).
  2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
  3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
  4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Rechtsform und Zweck des Vereins

1. LEWOGÉ ist ein eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB.
2. Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Generationen sowie von Menschen mit unterschiedlichen Kompetenzen, Lebenslagen und Einschränkungen, die sich gegenseitig unterstützen und eine selbstbestimmte, nachbarschaftsorientierte gemeinschaftliche Wohnform realisieren wollen.
3. Ziel ist es insbesondere,
  - ein stabiles soziales Umfeld zu schaffen,
  - die Eigenständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner langfristig zu erhalten,
  - den Verbleib in der eigenen Wohnung bis zum Lebensende zu erleichtern,
  - eine solidarische Gemeinschaft mit gegenseitiger Hilfe, Teilhabe und Verantwortung zu fördern.
4. Die wesentlichen Vorhaben des Vereins sind
  - Kooperation mit dem Vermieter in allen Belangen der Objektbetreuung, in dem Sinne, dass der Verein Ansprechpartner sowohl für die Belange der Einzel-Mieter als auch für die des Vermieters ist und diesbezügliche Aufgaben im Auftrag und im Sinne aller Mitglieder übernimmt
  - Auswahl von neuen Mietern, die bereit sind, dem Verein LEWOGÉ beizutreten und dessen Ziele zu unterstützen
  - Nachbarschaftshilfe innerhalb der Gemeinschaft zu organisieren in dem Sinne, dass sich jede/r nach seinen Möglichkeiten in das Gemeinwohl einbringt bzw. bei Bedarf Unterstützung von der Gemeinschaft erhält

- einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zu fördern, hier denken wir z.B. an die Organisation von gemeinsamen Fahrten und an Carsharing
  - Impulse für den Stadtteil in kultureller und sozialer Hinsicht zu setzen, hier denken wir z.B. an ein regelmäßiges Nachbarschafts-Cafe und ein schwarzes Brett für kulturelle Aktivitäten, um darauf aufmerksam zu machen und ggfs. einen gemeinschaftlichen Besuch derselben zu organisieren
  - Für die Umsetzung sind monatliche Vereinssitzungen geplant
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
  6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die geschäftsfähig im Sinne der §§ 104 ff. BGB ist und sich zu den Vereinszielen bekennt.
  2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand die Aufnahme in den Verein befürwortet, wird in einer der monatlichen Vereinssitzungen über den Aufnahmeantrag abgestimmt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Sitzung über die geplante Abstimmung informiert. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme in schriftlicher Form an ein anderes Mitglied übertragen. Bei einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als angenommen.
  3. Die Entscheidung über die Aufnahme ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.
- 

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist erst zulässig, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und diese Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht hat.
  4. Ein Mitglied kann ausschließlich durch Beschluss des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
    - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
    - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei nachhaltiger Schädigung seines Ansehens,
    - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Kundgabe verfassungsfeindlicher, rassistischer oder fremdenfeindlicher Bestrebungen oder Gesinnungen sowie bei der Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen oder fremdenfeindlichen Parteien oder Organisationen,
    - beim Tragen oder Zeigen von Kennzeichen und Symbolen, die nach § 86a StGB verboten sind oder geeignet sind, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen,
  5. Der betroffenen Person ist der beabsichtigte Ausschluss unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Stellung zu nehmen; die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.
  6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Würdigung der Stellungnahme. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
  7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.
  8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis. Vermögensrechtliche Ansprüche bestehen nicht.
- 

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils bis zum fünften Werktag des Folgemonats zu entrichten.
  3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
  4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.
- 

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die genaue Anzahl.
  2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
  3. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 Euro ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Regelung gilt ausschließlich im Innenverhältnis.
  4. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstands regelt dieser eigenverantwortlich.
  5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel und Erstellung des Jahresberichts,
  4. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
  3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  4. Bis zur Neuwahl können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahrnehmen.
  5. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich, sofern gleichzeitig eine Neuwahl erfolgt.
- 

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von fünf Tagen einberufen. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.
  2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
  3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- 

## § 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Wahl und Abberufung des Vorstands,

- Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
3. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- 

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
  2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
  3. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

---

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Eine Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied zulässig, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die

Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf höchstens eine Stimme übertragen bekommen.

---

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.
  2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatorinnen und Liquidatoren.
  4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29.03.2026 in Elmshorn beschlossen.

Nachtrag 02.07.2026

Die anschließend vom Amtsgericht Pinneberg geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen wurden eingearbeitet und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.07.2026 einstimmig bestätigt.